



Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt C1 (Münchenreuth – Marktredwitz) – 2. Planänderung

Plangenehmigung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Zugänglichmachung der Plangenehmigung zur 2. Planänderung gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Plangenehmigung vom 21.01.2026, Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-4 PÄII #5, die zweite Änderung für das obige Vorhaben gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und §§ 76 Abs. 1 i. V. m. 74 Abs. 6 VwVfG sowie § 24 Abs. 3 NABEG genehmigt.

Der Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH, hat eine allgemeine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchgeführt, welche zu der Einschätzung kommt, dass für die vorliegende Planänderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Plangenehmigung ist sofort vollziehbar, vgl. § 43e Abs. 1 EnWG.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil der Plangenehmigung (A.I) lautet auszugswise:

„Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt – Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt C1, Münchenreuth – Marktredwitz vom 27.09.2024, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-4 #49 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 12.08.2025 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und §§ 76 Abs. 1, 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 24 Abs. 3 NABEG unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die Änderungen umfassen die unter B.I dargestellten und sich aus den hier neu genehmigten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben. Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§§ 74 Abs. 6 S. 2, 75 VwVfG).“

Die Genehmigung führt alle Unterlagen des Plans, die genehmigt werden, auf (A.II.1): Lagepläne, Rechtserwerbsverzeich-

nisse, Rechtserwerbspläne, Kompensationsverzeichnisse, Waldbestands- und Waldeingriffspläne, Maßnahmenblätter, -pläne sowie -karten.

Die Plangenehmigung trifft Entscheidungen (A.III) über die Befreiung von Ausnahmen, Genehmigungen und Erlaubnisse für die Planänderungen, soweit sie zu erteilen oder zu ändern waren, in den Bereichen:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützte Landschaftsbestandteile) und
- des Forstes.

Sie ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.IV) zum Naturschutz an.

Die Plangenehmigung führt auf, dass die festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen (A.V) des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.01.2026 fortgelten.

Die im Plangenehmigungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen und Äußerungen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VI). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung der Genehmigung.

II. Bekanntgabe der Plangenehmigung

1. Die Plangenehmigung wurde dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 24 Abs. 3 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird die Plangenehmigung öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird die Plangenehmigung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 02.02.2026 bis zum 16.02.2026 – auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter netzausbau.de/vorhaben5-c1 und netzausbau.de/vorhaben5a-c1 zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt die Plangenehmigung als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 NABEG).
4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszuliegende Plangenehmigung und den dazugehörigen Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5 und 5a, Abschnitt C1).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann seitens des Vorhabenträgers nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung und im Übrigen nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident